

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****b m g f**

BMVIT
Gruppe Schiene
Abteilung Sch 1 – Recht
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 92000/8-I/B/6/03

Wien, am 31.10.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und eines
ÖBB-Dienstrechtsgesetzes;
Begutachtung;
Do. GZ 210.813/3-II/Sch 1-2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich des § 2 – Sprachliche Gleichbehandlung – muss festgehalten werden, dass beim Verfassen „neuer“ Gesetze seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen diese Allgemeinformel des „Mitgemeint“-Seins, d.h. männliche Sprachformulierungen und Frauen sind mitgemeint, nicht zu akzeptieren ist. Es wird auf den Ministerratsvortrag vom 2. Mai 2001 betreffend „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ und auf das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode – Kapitel Frauen - Geschlechterbezogener Sprachgebrauch in öffentlichen Schriftstücken – verwiesen.

Darüber hinaus legen bereits die „Legistischen Richtlinien 1990“, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, fest, dass „Formulierungen so zu wählen sind, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen“.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- ↗ Paarformen: z.B. Arbeitnehmer/in oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer;
- ↗ Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke z.B. der Mensch, die Person;
- ↗ Umformulierungen.

Wie den Medien zu entnehmen ist, startet die ÖBB eine Ausbildungsoffensive für Lokführerinnen, um den Frauenanteil am Führer/innen/stand deutlich zu erhöhen. Um dies zu unterstützen ist auch die Sprache ein ganz wichtiges, bewusst-seinsbildendes Instrument, die männliche Sprache liegt die Vermutung nahe,
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Es darf daher im Sinne der Gleichbehandlung aber auch des Prinzips des Gender Mainstreamings ersucht werden, den gegenständlichen Gesetzesentwurf geschlechtergerecht zu formulieren.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 92000/8-I/B/6/03

Wien, am 31.10.03

Betreff: Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgesetzes und Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes , des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und des ASVG;
Begutachtung:
do. GZ 210.813/3-II/Sch 1-2003
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt die ho. Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf in elektronischer Form sowie in 25-facher Ausführung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: